

Fachbereich/Fachdienst IV FD Finanzen IV	Datum 04.08.2016	Vorlagen-Nr. <b>XVII/1028</b> <b>B01 / S01</b>
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung	04.08.2016					
Verwaltungsausschuss	16.08.2016					

#### Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Barsinghausen nimmt das in § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz eingeräumte Wahlrecht bis längstens zum 31. Dezember 2020 in Anspruch.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt  
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR

gez. Lahmann

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt	
Nummer	Bezeichnung
<b>P1.612001</b>	<b>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>

HSK:

### Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
<b>X</b>	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVII/420)	X			

Sachdarstellung:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wird das bisher für juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Umsatzsteuerrecht vollständig geändert. Hintergrund ist, dass das deutsche Umsatzsteuerrecht gegen das europäische Umsatzsteuerrecht verstieß und daher angepasst werden musste.

Eine Vielzahl von Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts werden künftig als unternehmerische Tätigkeit angesehen mit der Folge, dass auf entsprechende Entgelte Umsatzsteuer erhoben werden muss, andererseits aber auch die sog. Vorsteuer gegengerechnet werden kann.

Derzeit ist der Umfang der betroffenen Tätigkeit noch nicht absehbar. Darüber hinaus fehlen noch Ausführungen der Steuerverwaltung zu dieser Thematik. Klar ist aber, dass sämtliche von der Stadt auf privatrechtlicher Grundlage ausgeführten Leistungen auf die Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen geprüft werden müssen. Dies gilt ebenfalls auch für die Investitionstätigkeit, da der sog. Vorsteuerabzug finanziell vorteilhaft sein könnte.

Generell bietet das neue Recht ein großes Gestaltungspotential. Allerdings wird es in der Verwaltung auch zu sachlichen und personellen Mehraufwand und zu einer völligen Neugestaltung interner Prozesse führen. Auch Entgelterhöhungen für städtische Leistungen dürften die Folge sein.

Um den juristischen Personen des öffentlichen Rechts Gelegenheit zu geben sich auf die Umsetzung des neuen Rechts grundlegend vorzubereiten hat der Gesetzgeber in § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz ein Optionsrecht eingeräumt. Danach kann die Stadt dem zuständigen Finanzamt gegenüber erklären das bisher geltende Recht bis zum 31. Dezember 2020 anzuwenden.

Die Verwaltung empfiehlt hiervon Gebrauch zu machen, um die Rechtsentwicklung abzuwarten und den Umstellungsprozess systematisch anzugehen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass im Vorgriff auf die neuen Regelungen bereits durch vorhandenes Personal Vorarbeiten geleistet wurden auf die zurückgegriffen werden kann. Es wird aber unvermeidlich sein, zu gegebener Zeit steuerliche Beratungsleistungen einzukaufen.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.